

INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1096 WIEN, GARNISONGASSE 3, PF. 26

TEL. 43 61 71 - 0

Univ. Doz. Dr. Karl Garnitschnig

An das
 Präsidium
 des Nationalrates
 Parlament

1010 Wien

| | |
|------------------------------|----------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Z: | -GE/9/PO |
| Datum: - 8. FEB. 1990 | |
| Vorstand 12.2.90 Rosenberger | |

F. Janitsch

STELLUNGNAHME
 ZUM ENTWURF EINES PSYCHOTHERAPIEGESETZES

Die Studienkommission Pädagogik befürwortet ausdrücklich den vorliegenden Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz. Insbesondere sind folgende Punkte positiv hervorzuheben, die grundsätzlich, jedoch unter Bedachtnahme einiger Veränderungsvorschläge beibehalten werden sollten:

- a. Der Gesetzesentwurf bedeutet einen ersten Schritt für die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß weitere Maßnahmen in Zukunft wünschenswert sind.
- b. Der Zugang zur Psychotherapieausbildung wird nicht auf Vertreter weniger Berufsgruppen reduziert. Der Entwurf orientiert sich nicht am Prinzip der Monopolisierung. Er zielt auf die Ausschöpfung eines breiten Begabungspotentials für psychotherapeutische Tätigkeit und bietet Anreize für hohe Qualifikation.
- c. Es ist ein berufspolitisch faires Gesetz, weil jene Berufsgruppen und wissenschaftlichen Disziplinen, die seit Jahrzehnten an der Weiterentwicklung der Psychotherapie in Theorie und Praxis beteiligt sind, ihre Arbeit fortsetzen können und auch für die Zukunft Einseitigkeiten und eine berufsständische Monopolisierung unwahrscheinlich ist.

- d. Der Umfang der Ausbildung von mindestens 3000 Stunden erscheint quantitativ notwendig und ausreichend und ermöglicht auch den Erwerb qualitativ hochstehender Kompetenzen. Um Psychotherapieausbildungen nach dem Prinzip des "verteilten Lernens" zu garantieren wäre es allerdings günstig, bei der Definition der Ausbildung, zusätzlich zu einem Mindeststundenrahmen auch eine Mindestzeitdauer anzugeben. Eine optimale zeitliche Dichte und Verteilung der Ausbildung wäre bei einer Mindestzeitdauer von 2 Jahren für das Psychotherapeutische Propädeutikum und bei einer Mindestzeitdauer von 4 Jahren für das Fachspezifikum gewährleistet. Die Garantie für ein zeitlich verteiltes Lernen entspricht der bisherigen Vorgangsweise in psychotherapeutischen Ausbildungen und ist auch aus pädagogischen und lerntheoretischen Gründen sinnvoll.
- e. Die Inhalte der theoretischen Ausbildung im Propädeutikum und Fachspezifikum sind so gewählt, daß ihre unmittelbare Relevanz für eine psychotherapeutische Praxis einsichtig ist. Damit kann eine allgemeine und oft bedauerte Problematik universitärer Ausbildung – die mangelnde Praxisrelevanz – umgangen werden.
- f. Es ist ein "konsumentenfreundliches" Gesetz, da es durch die qualitativ hohen Ausbildungsstandards, die Berufsdeklarationspflicht und die Verpflichtung zur wechselseitigen Konsultationszuweisung den Interessen potentieller Klienten entgegenkommt.
- g. Die Einrichtung eines Psychotherapiebeirates mit dem Ziel, Qualifikations und Anerkennungsentscheidungen vorzubereiten, ist besonders zu begrüßen. Es ist zu hoffen, daß wie im vorliegenden Entwurf keine Standesvertreter (Ärztekammer, Berufsverband Österreichischer Psychologen, Österreichische Pädagogische Gesellschaft, Österreichischer Verband diplomierter Sozialarbeiter) für den Psychotherapiebeirat vorgesehen sind. Eine sachliche Erfüllung der Funktion des Psychotherapiebeirates wäre nur mehr eingeschränkt möglich, müßten Standesinteressen berücksichtigt werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, müßte der Österreichischen Pädagogischen Gesellschaft unbedingt auch ein Vertretungsrecht eingeräumt werden.
- Außerdem müßte gewährleistet sein, daß der Beirat nicht politisch über-

Seite 3

formt wird.

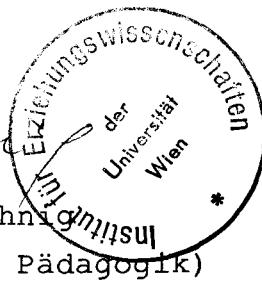
Sollte sich nach der Begutachtung zu der Frage der Kontrolle der wissenschaftlichen Standards im Psychotherapiebeirat eine neue Diskussion ergeben, so möchten wir vorschlagen, anstelle oder zusätzlich zur Österreichischen Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen jenen Universitätsinstituten und Ausbildungseinrichtungen ein Vertretungsrecht einzuräumen, die für die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Standards im Bereich der Psychotherapie fachliche Voraussetzungen haben und vermutlich für die Vermittlung des psychotherapeutischen Propädeutikums eine tragende Rolle spielen werden. Das bedeutet konkret:

ein Vertreter für alle Institute für Medizinische Psychologie und Psychotherapie der Universitäten Wien, Innsbruck und Graz inkl. Institut für Psychotherapie und Tiefenpsychologie der Univ. Wien;
ein Vertreter für alle Universitätsinstitute für Psychologie
ein Vertreter für alle Universitätsinstitute für Erziehungswissenschaften (bzw. Pädagogik)
ein Vertreter für alle Akademien für Sozialarbeit.

Insgesamt ist die Rolle einschlägiger Universitätsinstitute bei der Vermittlung des Propädeutikums zu begrüßen. Es sollte festgehalten werden, daß das Institut für Erziehungswissenschaften sowohl personell, als auch hinsichtlich des Studienplanes geeignete Voraussetzungen aufweist, um die erwünschte Beteiligung bei der Vermittlung des Propädeutikums zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll


Univ. Doz. Dr. Karl Garnitschnig
(Vorsitzender der Studienkommission Pädagogik)



PS: Diese Stellungnahme ergeht in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.